

Friedhof- und Bestattungsverordnung

Friedhof- und Bestattungsverordnung der Politischen Gemeinde Wila

Die Politische Gemeinde Wila erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 und die Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 folgende Friedhof- und Bestattungsverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Sprachform	<p>Art. 1 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen der Friedhof- und Bestattungsverordnung ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform für beide Geschlechter.</p>
Übergeordnete Bestimmungen	<p>Art. 2 Gemäss § 1 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen wird der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen den Politischen Gemeinden übertragen. Nach § 4 erlassen die Gemeinden zur Ergänzung eigene Bestimmungen über den Vollzug der Bestattungen und die Einrichtung der Friedhöfe. Anordnungen, welche in der kantonalen Verordnung bereits enthalten sind, werden nicht wiederholt.</p>
Aufsicht	<p>Art. 3 Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist dem Gemeinderat unterstellt.</p>
Funktionäre	<p>Art. 4 Der Gemeinderat ernennt folgende Funktionäre:</p> <ul style="list-style-type: none">• Friedhofvorsteher und dessen Stellvertreter• Totengräber• Friedhofgärtner• Friedhof-Abwart• Sarglieferant• Leichenwagenfahrer.

Pflichtenhefte und Verträge	<p>Art. 5 Alle mit dem Bestattungswesen beauftragten Funktionäre haben die in den massgebenden Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Vorschriften zu beachten und zu befolgen.</p> <p>Der Gemeinderat regelt die Obliegenheiten der Funktionäre in separaten Pflichtenheften. Für die Aufgaben des Totengräbers, des Friedhofgärtners sowie des Sarglieferanten und Leichenwagenfahrers werden durch den Gemeinderat gesonderte Verträge abgeschlossen.</p>
Besoldungen und Entschädigungen	<p>Art. 6 Soweit der Gemeinderat die Besoldungen für die Funktionäre festsetzt, sind diese in der Entschädigungsverordnung der politischen Gemeinde enthalten. Beim Abschluss von separaten Verträgen über das Friedhof- und Bestattungswesen werden die entsprechenden Entschädigungen vertraglich geregelt.</p>

II. Bestattungen

Bestattungs- ordnung; Einwohner und Auswärtige	<p>Art. 7 Die öffentliche Begräbnisstätte steht für alle verstorbenen Gemeinde-Einwohner sowie auch den in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen zur Verfügung.</p> <p>Bestattungen von weiteren Personen bedürfen einer Bewilligung des Friedhofvorstehers.</p>
Bekanntma- chung	<p>Art. 8 Üblicherweise werden die Bestattungen vorgängig in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.</p>
Bestattungs- weise	<p>Art. 9 Die Bestattung hat auf alle Fälle in schicklicher Weise zu erfolgen.</p>
Bestattungs- zeiten	<p>Art. 10 Die öffentlichen Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden an Werktagen in der Regel nachmittags statt. Die Festlegung erfolgt in Absprache mit dem Friedhofvorsteher.</p> <p>Die Beisetzung von Aschenurnen kann nach Vereinbarung mit dem Friedhofgärtner und dem Friedhofvorsteher an Werktagen jederzeit stattfinden. In der Regel erfolgt sie bei stillen Bestattungen während des Elf-Uhr oder des Nachmittags-Läutens.</p>

Grabgeläute	<p>Art. 11</p> <p>Bei den Bestattungen wird ein Grabgeläute mit allen Glocken angeordnet, sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten (stille Bestattung). Eine Stunde vor der angesetzten Bestattungszeit wird während fünf Minuten in gleicher Weise als Zeichen geläutet.</p>
Transporte	<p>Art. 12</p> <p>Die Särge werden in eigens dafür vorgesehenen Fahrzeugen transportiert. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofvorstehers. Auf eine zusätzliche Begleitung der Leichen wird in der Regel verzichtet.</p>
Aufbahrung	<p>Art. 13</p> <p>Falls der Todesfall zu Hause eingetreten ist, dürfen Angehörige auf Wunsch die verstorbene Person in der Wohnung aufbahren. Zusätzlich steht bei Erdbestattungen der besonders dafür eingerichtete Aufbahrungsraum im Friedhof zur Verfügung. Der Friedhofvorsteher kann die Benützung des Kühlraums im Friedhof für obligatorisch erklären. Auf Verlangen der Angehörigen wird der Sarg vor der Abdankung auf dem Friedhof-Platz im Freien nochmals aufgebahrt sofern der Zustand der Leiche dies zulässt.</p>
Trauerfeier	<p>Art. 14</p> <p>Die Anordnung der Abdankung obliegt den Angehörigen. Die Feierlichkeiten finden in der Regel in der evangelisch reformierten Kirche statt. Wird ein Ritualgestalter mit der Abdankung beauftragt, muss sichergestellt sein, dass die sakrale Integrität des Kirchenraums respektiert wird.</p> <p>Das Anbringen von Blumenschmuck in der Kirche ist Sache der Angehörigen und soll nur nach vorgängiger Absprache mit dem Sigristen erfolgen.</p> <p>Sogenannte stille Bestattungen werden im Allgemeinen am Grab selbst abgehalten.</p>

Kostentragung durch Gemeinde	<p>Art. 15</p> <p>Bei der Beerdigung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leichenschau • Bekanntmachung in den amtlichen Publikationsorganen • Bereitstellung eines einfachen Sarges und des Einsargens • Leichenhemd und Sargkissen • einmaliger Leichentransport innerhalb des Kantons Zürich • Aufbahrung im Friedhof • Kühlraumbenützung • Bereitstellen eines Grabplatzes • Öffnen und Zudecken des Grabes • Grabbezeichnung • Grabgeläute • bei Kremation <ul style="list-style-type: none"> - einmaliger Leichentransport zu den Krematorien Winterthur, Zürich oder Rüti ZH (in der Regel Winterthur) - Aufbahrung (auf besonderen Wunsch) - Einäscherungsgebühr - einfache Urne - Rücktransport (Porto) der Urne auf den Friedhof • bei auswärtiger Bestattung die in § 57 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen festgelegten Vergütungen <p>Verzichten Angehörige auf einzelne Leistungen, so entsteht daraus kein Kompensationsanspruch.</p>
Kostentragung durch Angehörige	<p>Art. 16</p> <p>Werden von den Hinterbliebenen weitere Leistungen (z. B. besondere Ausführung des Sarges usw.) verlangt, so sind die daraus entstehenden Mehrkosten von diesen selbst zu tragen.</p>
Gebühren	<p>Art. 17</p> <p>Bei der Bestattung oder Beisetzung eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen, das heisst in jenen Fällen, in welchen eine gesetzliche Verpflichtung zur Bestattung in der Gemeinde nicht besteht, haben die Angehörigen für eine Grabplatzgebühr sowie alle der Gemeinde entstehenden Kosten aufzukommen. Die Gemeinde verlangt in solchen Fällen eine Sicherstellung der Kosten für das vorgesehene Grabmal wie auch für den nötigen Grabunterhalt für die gesamte Ruhezeit.</p> <p>Für die Benützung des Gemeinschaftsgrabes ist eine einmalige Gebühr zu entrichten.</p>

III. Friedhof

Ort	<p>Art. 18 Als öffentliche Begräbnisstätte gilt der Friedhof südlich der evangelisch reformierten Kirche Wila. Das Grundstück ist im Eigentum der Politischen Gemeinde Wila.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 19 Der Gemeinderat ist für notwendige bauliche Massnahmen, die gute Instandhaltung wie auch für die gärtnerische Gestaltung des gesamten Friedhofareals zuständig.</p>
Öffnungszeiten, Allgemeines Verhalten, Ruhe und Ord- nung	<p>Art. 20 Aufgrund der besonderen Lage des Friedhofes Wila wird dieser nicht nur von Besuchern sondern ebenso von Fussgängern als Durchgangsweg benutzt. Dadurch ist der Friedhof ständig geöffnet.</p> <p>Die Besucher des Friedhofes wie auch die Fussgänger haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Hunde sind stricke an der kurzen Leine zu führen. Jedes laute oder sonst störende Verhalten ist untersagt, insbesondere das Befahren des Areals mit jeglicher Art von fahrbaren Untersätzen. Vom Verbot ausgenommen sind Unterhalts- und Invalidenfahrzeuge sowie Zubringerdienste und Transporte zur Kirche. Die Fahrzeuge sind anschliessend so schnell als möglich ausserhalb der Friedhofmauern zu parkieren.</p> <p>Das Betreten des Rasens und der Gräber wie auch das Pflücken von Blumen, Entfernen von Pflanzen oder das Abreissen von Zweigen und Blüten ist auf dem ganzen Friedhofareal mit Ausnahme auf den Gräbern der eigenen Angehörigen verboten.</p> <p>Der Friedhofvorsteher ist befugt, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.</p>
Belegung	<p>Art. 21 Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Gemeinderat genehmigten Belegungsplan, für dessen Einhaltung der Friedhofvorsteher verantwortlich ist.</p>

IV. Gräber

Gräberarten	<p>Art. 22 Es bestehen folgende Arten von Gräbern:</p> <ul style="list-style-type: none">A: Reihengräber Erdbestattungen ErwachseneB: Reihengräber Erdbestattungen Kinder bis und mit dem 12. AltersjahrC: Reihengräber UrnenbestattungenD: Nischenanlage UrnenbestattungenE: Gemeinschaftsgrab Urnenbestattungen <p>Auf Wunsch der Eltern können verstorbene schulpflichtige Kinder auch im Reihengrab der Erwachsenen bestattet werden.</p> <p>Da die Anzahl der zur Verfügung stehenden Urnen-Nischen beschränkt ist, besteht kein genereller Anspruch auf die Urnenbeisetzung in der Nischenanlage.</p> <p>Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Politischen Gemeinde.</p> <p>Privatgräber (sogenannte Familiengräber) sowie besondere Grabfelder für Angehörige der gleichen Religionsgemeinschaften werden nicht eingerichtet.</p>												
Grabmasse und Wegbreiten	<p>Art. 23 Die Reihengräber erhalten folgende Masse:</p> <table><thead><tr><th><u>Gräberart</u></th><th><u>Länge</u></th><th><u>Breite</u></th></tr></thead><tbody><tr><td>A: Erdbestattungen Erwachsene</td><td>160 cm</td><td>80 cm</td></tr><tr><td>B: Erdbestattungen Kinder</td><td>120 cm</td><td>70 cm</td></tr><tr><td>C: Urnenbestattungen</td><td>100 cm</td><td>70 cm</td></tr></tbody></table> <p>Die Wege zwischen den Gräbern sind in diesen Massen nicht inbegriffen. Sie sind mindestens 60 cm breit und bestehen aus Granitplatten, Gartenplatten oder Kies.</p>	<u>Gräberart</u>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	A: Erdbestattungen Erwachsene	160 cm	80 cm	B: Erdbestattungen Kinder	120 cm	70 cm	C: Urnenbestattungen	100 cm	70 cm
<u>Gräberart</u>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>											
A: Erdbestattungen Erwachsene	160 cm	80 cm											
B: Erdbestattungen Kinder	120 cm	70 cm											
C: Urnenbestattungen	100 cm	70 cm											
Gemeinschaftsgrab	<p>Art. 24 Auf Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen können Urnen im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Erdbestattungen sind nicht zulässig. Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen keine besonderen Grabdenkmäler oder Grabzeichen aufgestellt werden. Die Gemeinde kann ein gemeinsames Denkmal errichten. Auf besonderes Ersuchen der Angehörigen werden Name, Vornamen, Geburts- und Todesjahr der beigesetzten Personen fortlaufend festgehalten. Die Kosten für die Inschrift gehen zu Lasten der Angehörigen.</p>												
Ruhefrist	<p>Art. 25 Die Ruhefrist richtet sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung. Es liegt im Ermessen des Gemeinderates, die Ruhezeit zu verlängern. Diese ist unter Anderem abhängig von den Platzverhältnissen auf dem Friedhof.</p>												

Grabräumung Art. 26
Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabfelder reihenweise anordnen. Die Aufhebung wird rechtzeitig in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.

Den Hinterbliebenen ist zur Entfernung der Grabsteine und der Pflanzen eine Frist von einem Monat einzuräumen. Wird diese nicht benützt, so verfügt die Gemeinde über zurückgelassenes Material, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht. Innert gleicher Frist sind Urnen, von aufgehobenen Urnen-Nischen abzuholen.

Ausgrabungen von Urnen Art. 27
Die Ausgrabung von Urnen unterliegt der Bewilligungspflicht des Friedhofvorstehers. Die nachträgliche Entnahme von Urnen aus dem Gemeinschaftsgrab ist nicht gestattet.

V. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Bepflanzung und Unterhalt Art. 28
Das Schmücken der Gräber mit Pflanzen und Blumen sowie der Unterhalt der Gräber ist grundsätzlich Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung der Gräber kann dem Friedhofgärtner übertragen oder von den Hinterbliebenen selbst vorgenommen werden, sofern Gewähr für einen regelmässigen und ordentlichen Unterhalt besteht. In solchen Fällen haben die Angehörigen mittels schriftlicher Meldung dem Friedhofvorsteher eine für den künftigen Grabunterhalt verantwortliche Person zu bezeichnen. Andernfalls erfolgt die Bepflanzung durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen.

Das Anbringen von Grabeinfassungen jeglicher Art ist nicht gestattet.

Bei den Urnen-Nischen sowie beim Gemeinschaftsgrab besteht kein Anspruch auf individuelle Grabbepflanzungen.

Grabpflegevertrag Art. 29
Den Angehörigen wird empfohlen, zur Deckung der Kosten für die Bepflanzung der Gräber während der Dauer der Ruhezeit einen Grabpflegevertrag abzuschliessen.

Zurückschneiden von Pflanzen Art. 30
Bei der Bepflanzung der Gräber ist auf die Nachbargräber Rücksicht zu nehmen. Hochwachsende Bäume und Sträucher sind nicht gestattet. Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber oder Wege beeinträchtigen, werden vom Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder ganz entfernt.

Abfälle Art. 31
Abgestandene Sträucher, verwelkte Blumenkränze usw. sind von den Gräbern abzuräumen. Leere Wassergefässe wie Gläser, Büchsen oder Vasen dürfen nicht herumliegen. Für den Abfall stehen auf dem Friedhof passende Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung. Friedhofgärtner und Friedhofvorsteher sind befugt, unpassende Gegenstände von den Gräbern zu entfernen.

VI. Grabdenkmäler

Gestaltung und Einordnung Art. 32
Das Grabmal soll dem Gedenken an einen ganz bestimmten Menschen entsprechend ausgebildet und gestaltet sein.

Die Grabmal-, Schrift- und Schmuckformen sollen sich in Material, Proportion, Art, Aussehen und Farbe harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

Bei der Gestaltung wird Wert gelegt auf eine schlichte Formgebung, eine gepflegte handwerkliche Ausführung und künstlerisch gestaltete Grabmale.

Wird ein Grabmal in freier künstlerischer Form aufgestellt oder ein Kreuz als Denkmal verwendet, so kann als Schrifträger eine Liegeplatte kleinen Formats im Grabfeld versetzt werden.

Masse Art. 33
Die zulässigen Grössen der Grabmäler sind im Anhang zur Friedhof- und Bestattungsverordnung ersichtlich.

Werkstoffe Art. 34
Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern eignen sich Natursteine, witterungsbeständiges Holz, Schmiedeeisen und Bronze. Über die Verwendung anderer Materialien entscheidet der Friedhofvorsteher. Unzulässig sind Kunststoffe aller Art, bewegliche Teile sowie das Anbringen von Fotografien.

Bearbeitung Art. 35
Schriften, Ornamente und Reliefs, nach eigenem Entwurf in Bronze gegossen, werden auf Hartgestein bewilligt. Das Schleifen der Steine bis maximal Körnung 400 ist erlaubt, hingegen ist das Polieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Grabmalen nicht gestattet. Ausnahmsweise werden felsenartig geformte Steine zugelassen. Kreuze, Plastiken in Bronze etc. und Holzzeichen dürfen auf bearbeitete Steinsockel gestellt werden.

Bewilligungspflicht	<p>Art. 36</p> <p>Für das Aufstellen oder die Abänderung eines Grabmales bedarf es einer Bewilligung des Friedhofvorstehers. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen mit vollständigen Angaben über Werkstoffe, Bearbeitung und Beschriftung sowie unter Beilage einer detaillierten Zeichnung im Massstab 1 : 10 mit Massangaben. Der Friedhofvorsteher kann das Vorlegen eines Musters der vorgesehenen Materialien verlangen. In besonderen Fällen sind Modelle oder andere ergänzende Unterlagen beizubringen.</p> <p>Grabzeichen, die der Bewilligung oder den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann der Friedhofvorsteher auf Kosten der Auftraggeber die Entfernung des Grabmals veranlassen.</p>
Ausnahmen	<p>Art. 37</p> <p>Der Friedhofvorsteher ist berechtigt, Abweichungen von den Art. 33 bis 35 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.</p>
Zeitpunkt der Aufstellung	<p>Art. 38</p> <p>Sofern kein Grabstein-Fundament vorhanden ist, darf bei Erdbestattungen das Setzen der Grabmäler frühestens nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten seit der Bestattung erfolgen. In den Monaten November bis März ist das Aufstellen von Grabzeichen untersagt, ebenso bei nasser oder gefrorener Erde.</p>
Meldpflicht	<p>Art. 39</p> <p>Die Grabmale dürfen nur nach Absprache mit dem Friedhofgärtner versetzt werden. Das Abändern oder Ausbessern eines Grabmales ist vor Ausführung der Arbeiten dem Friedhofgärtner zu melden.</p>
Lieferant	<p>Art. 40</p> <p>Der Hersteller darf seinen Namen nur an der Seitenfläche des Grabmals in unauffälliger Weise eingravieren.</p>
Anbringen, Fundament	<p>Art.41</p> <p>Die Grabmale sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte von mindestens 6 cm Dicke gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden.</p> <p>Liegende Platten dürfen den Erdboden am Kopfende höchstens 20 cm überragen und müssen ein Gefälle aufweisen. Ihre Fundamente sind so zu dimensionieren, dass sich die Lage der Platten nicht verändert.</p> <p>Stellt die Gemeinde ein Fundament für die Grabsteine zur Verfügung, wird dafür eine Benützungsgebühr erhoben.</p>

Unterhalt	<p>Art. 42</p> <p>Die Grabmale bleiben im Eigentum der Hinterbliebenen. Diese sind verpflichtet, die Grabdenkmäler in gutem Zustand zu erhalten. Bei Zerfallserscheinungen, mangelhafter Instandhaltung oder Umsturzgefahr ist der Friedhofvorsteher berechtigt, die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen anzuordnen.</p>
Haftung	<p>Art. 43</p> <p>Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabdenkmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.</p>

VII. Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung	<p>Art. 44</p> <p>Die Höhe der einzelnen in dieser Verordnung erwähnten Gebühren ist in einer separaten Gebührenverordnung im Anhang geregelt. Die Gebührenverordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.</p>
Beschwerden	<p>Art. 45</p> <p>Beschwerden über das Friedhof- und Bestattungspersonal sind an den Gemeinderat zu richten.</p>
Einsprachen	<p>Art. 46</p> <p>Einsprachen gegen Anordnungen oder Entscheide des Friedhofvorstehers sind innert dreissig Tagen mit schriftlicher Begründung dem Gemeinderat einzureichen.</p>
Rekurs	<p>Art. 47</p> <p>Rekurse gegen Beschlüsse des Gemeinderates sind innert dreissig Tagen mit schriftlicher Begründung dem Bezirksrat Pfäffikon einzureichen.</p>
Übertretungen	<p>Art. 48</p> <p>Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung können mit Polizeibusse belegt werden. Bei schwerwiegenden Verstössen oder im Wiederholungsfall kann eine Verzeigung an den Statthalter erfolgen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 49</p> <p>Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 18. Dezember 1948 (revidiert am 15. März 1951) und tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p>

Künftige
Änderungen

Art. 50
Änderungen dieser Friedhof- und Bestattungsverordnung fallen künftig in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates. Demzufolge bedarf es bei nachfolgenden Anpassungen keiner Zustimmung durch die Gemeindeversammlung mehr.

Von der Gemeindeversammlung Wila genehmigt am 11. Juni 2003.

Namens der Gemeindeversammlung Wila

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. U. Wyss

sig. B. Zinniker

Anhang

zur Friedhof- und Bestattungsverordnung der Politischen Gemeinde Wila

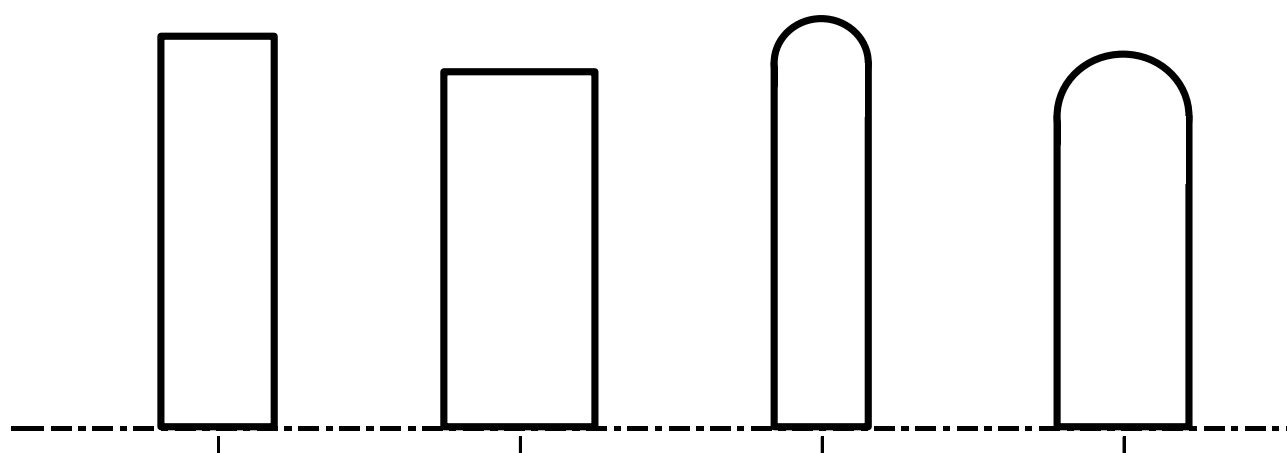
Gestaltung und Masse der Grabmale (Art. 32 und 33)

Um eine gewisse Eintönigkeit der Grabfelder zu vermeiden, ist der Wechsel der Grabmale sowohl in Form, Ausmass und Material erwünscht. Als Grundsatz gilt: Hohe Grabmale sollen schmal und niedrige Steine breiter gehalten werden.

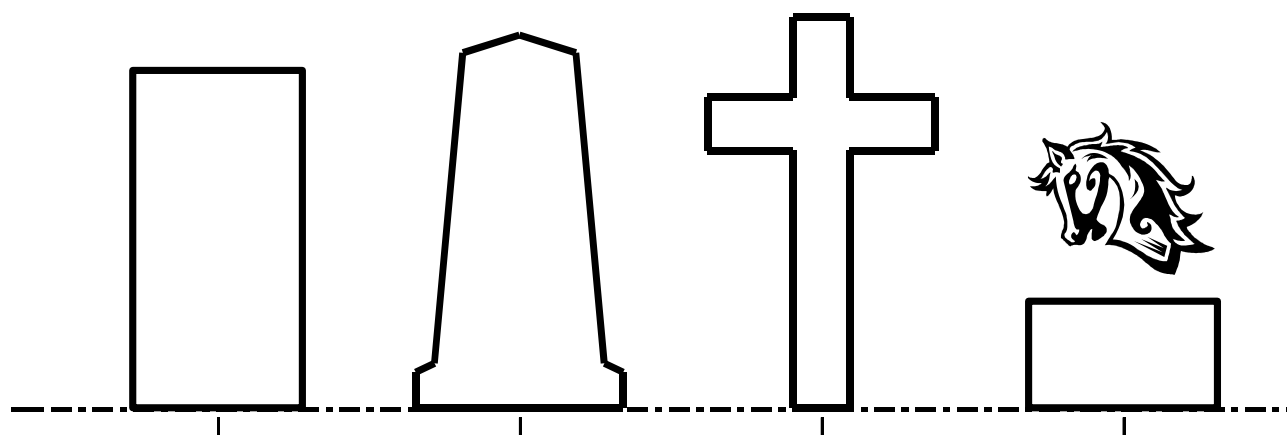
Die folgenden Abbildungen sind denkbare Ausmasse von Grabmalen. Zwischenmasse oder andere Ausdehnungen sind möglich. Minimalstärken sind bei Grabmälern in Naturstein zu beachten. Vor dem Erstellen des Grabmales ist in jedem Fall die Bewilligung des Friedhofvorstehers einzuholen (Art. 36).

A: Erdbestattungen Erwachsene

1. Steine, Stelen und Kreuze

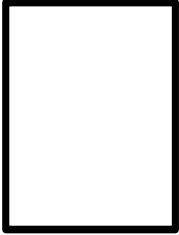
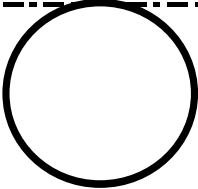
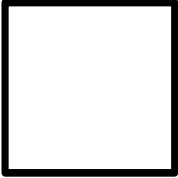
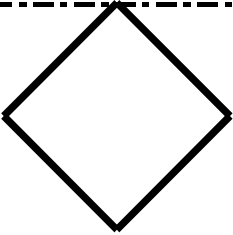
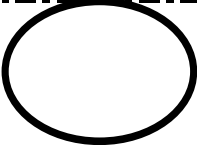

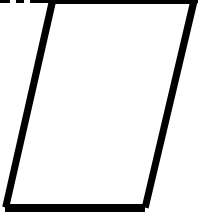
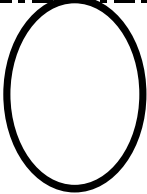


Höhe	110 cm	100 cm	115 cm	105 cm
Breite	30 cm	40 cm	25 cm	35 cm
Stärke	20 cm	15 cm	20 cm	15 cm




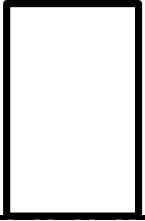
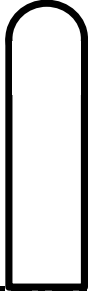
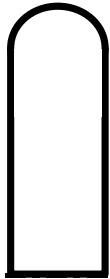
Höhe	95 cm	105 cm	110 cm	
Breite	45 cm	30/45 cm	60 cm	
Stärke	12 cm	12 cm	12 cm	

2. Liegende Platten (Die Stärke beträgt mindestens 10 cm)

				
Höhe	60 cm	50 cm	45 cm	60 cm
Breite	45 cm	50 cm	45 cm	60 cm
<hr/>				
				
Höhe	37 cm	35 cm	55 cm	50 cm
Breite	50 cm	45 cm	50 cm	35 cm

B: Erdbestattungen Kinder

1. Steine, Stelen und Kreuze

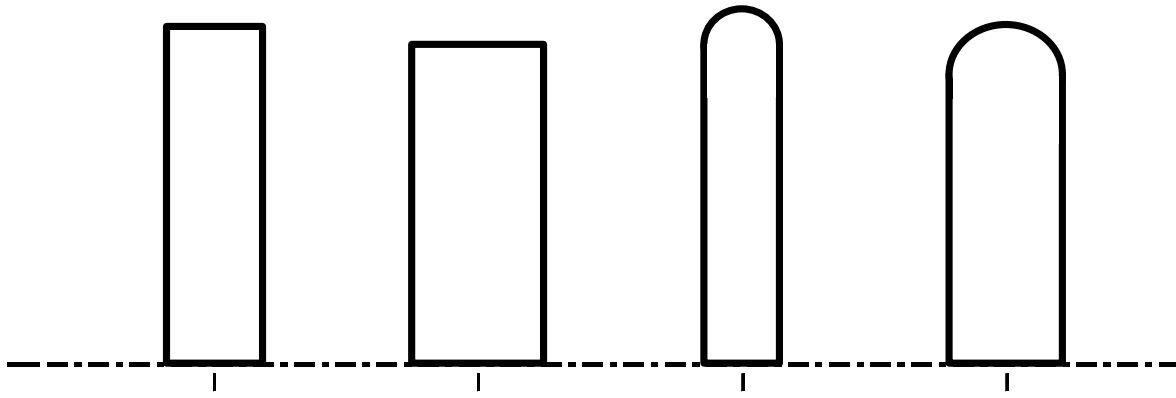
				
Höhe	70 cm	60 cm	80 cm	75 cm
Breite	30 cm	35 cm	20 cm	25 cm
Stärke	15 cm	15 cm	15 cm	15 cm

2. Liegende Platten

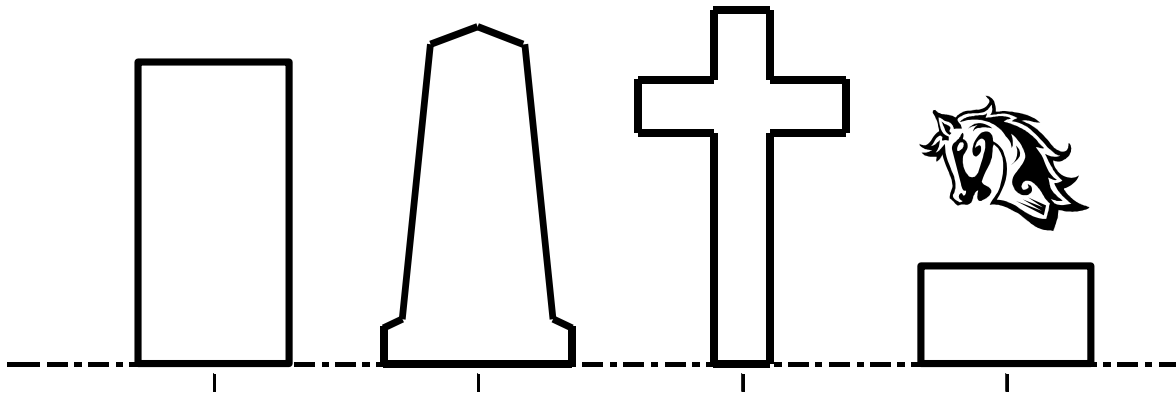
Mögliche Formen siehe Erdbestattungen Erwachsene. Die Masse werden entsprechend reduziert. Die Stärke beträgt mindestens 10 cm.

C: Urnenbestattungen

1. Steine, Stelen und Kreuze

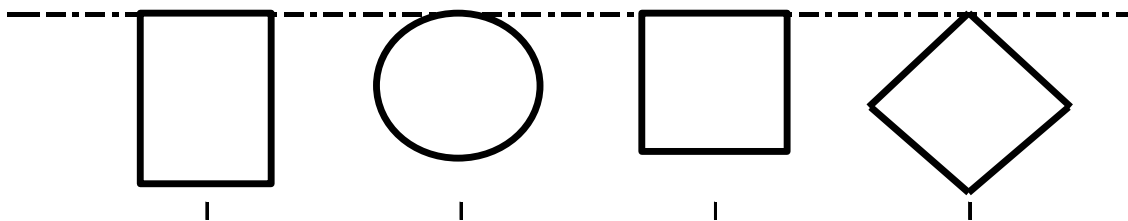


Höhe	95 cm	90 cm	100 cm	95 cm
Breite	25 cm	35 cm	20 cm	30 cm
Stärke	15 cm	15 cm	15 cm	15 cm

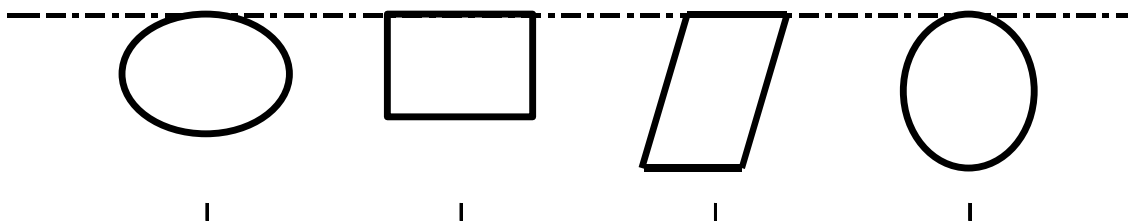


Höhe	85 cm	95 cm	100 cm	
Breite	40 cm	25/40 cm	55 cm	
Stärke	12 cm	12 cm	12 cm	

2. Liegende Platten (Die Stärke beträgt mindestens 10 cm)



Höhe	50 cm	45 cm	40 cm	55 cm
Breite	35 cm	45 cm	40 cm	55 cm



Höhe	35 cm	30 cm	55 cm	45 cm
Breite	45 cm	40 cm	50 cm	35 cm

Gebührenverordnung

Gebührenverordnung zur Friedhof- und Bestattungsverordnung der Politischen Gemeinde Wila

Grabplatzgebühren	zu Art. 17 Die Grabplatzgebühren für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene betragen: - für ein Erdgrab für Erwachsene - für ein Erdgrab für Kinder - für ein Urnengrab oder eine Urnennische - für die Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab (diese Ansätze entsprechen den zweifachen Mindestansätzen gemäss § 57 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen)	Fr. 800.00 Fr. 400.00 Fr. 500.00 Fr. 0.00
Grabplatzgebühren Gemeinschaftsgrab	zu Art. 17 Die einmalige Gebühr für das Benützen des Gemeinschaftsgrabes beträgt: - für verstorbene Gemeinde-Einwohner - für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene	Fr. 250.00 Fr. 500.00
Inschrift Gemeinschaftsgrab	zu Art. 24 Die Angehörigen haben die effektiv anfallenden Kosten des Bildhauers für die Inschrift zu übernehmen. Die Gemeinde erteilt den Auftrag und rechnet mit den Erben ab.	
Benützung der Grabmal-Fundamente	zu Art. 41 Die Gebühr für das Benützen des auf dem Friedhof teilweise vorhandenen Grabstein-Fundamentes beträgt pro Grabmal	Fr. 85.00
Grabmal-Bewilligung	zu Art. 36 Gemäss § 43 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen werden für die Bewilligungen der Grabzeichen keine Gebühren erhoben.	Fr. 0.00

Vom Gemeinderat Wila festgesetzt am 22. April 2003, mit Wirkung ab Rechtskraft der von der Gemeindeversammlung festzusetzenden neuen Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Wila.

Namens des Gemeinderates Wila
Der Präsident: Der Schreiber:

sig. U. Wyss

sig. B. Zinniker